

Phase 2:

Zwangsvollstreckung

Rechtskräftiger Vollstreckungsbescheid

Anfrage beim Zentralen Vollstreckungsgericht

Keine eidesstattliche Versicherung (bis 31.12.2012) oder Vermögensauskunft (ab 01.01.2013) abgegeben; es liegt kein Haftbefehl zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder Vermögensauskunft vor

eidesstattliche Versicherung (bis 31.12.2012) oder Vermögensauskunft (ab 01.01.2013) abgegeben; Haftbefehl zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder Vermögensauskunft liegt vor

Beauftragung des Gerichtsvollziehers
-Auskunftsrechte bei Rentenversicherungsträger, Kreditinstituten, Fahrzeugregister
-Befugnis zur Ermittlung des Aufenthaltsortes (Melderegister, Kraftfahrt-Bundesamt etc.)

Gütlicher Einigungsversuch
Zahlungsaufschub und
Ratenzahlungsvereinbarung

Pfändung

Antrag auf Abgabe einer Vermögensauskunft (bis 31.12.2012: eidesstattliche Versicherung und Vermögensverzeichnis)

Schuldner gibt Vermögensauskunft ab

Schuldner verweigert Abgabe der Vermögensauskunft

Weitere Vollstreckungsmöglichkeiten
Pfändung von Lohn, Gehalt, Konto,
Lebensversicherung, Rente, Bausparvertrag etc.

Antrag auf Erlass des Haftbefehls

Eintrag im Schuldnerverzeichnis (2 Jahre)
Überwachung der titulierten Forderung